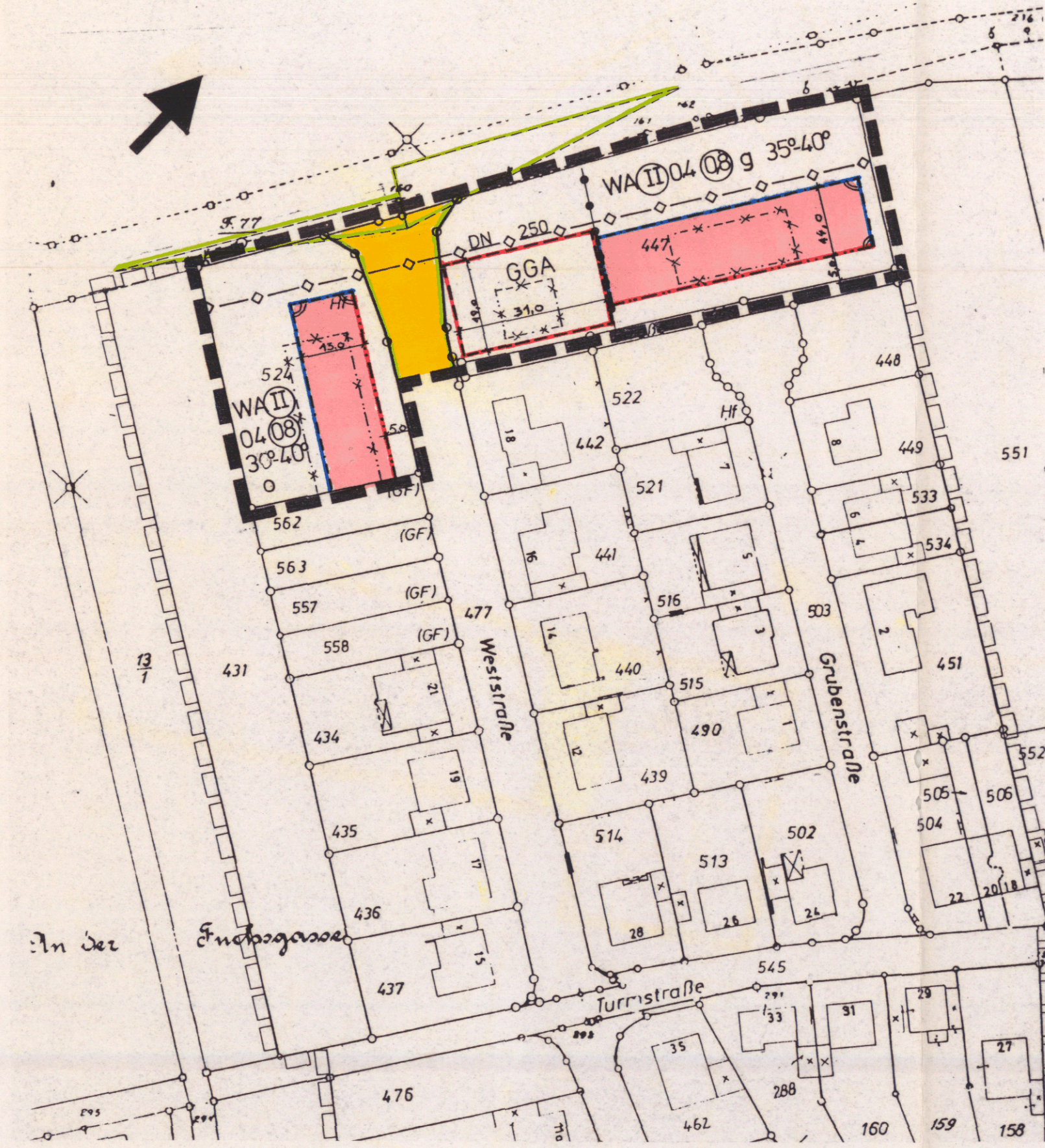
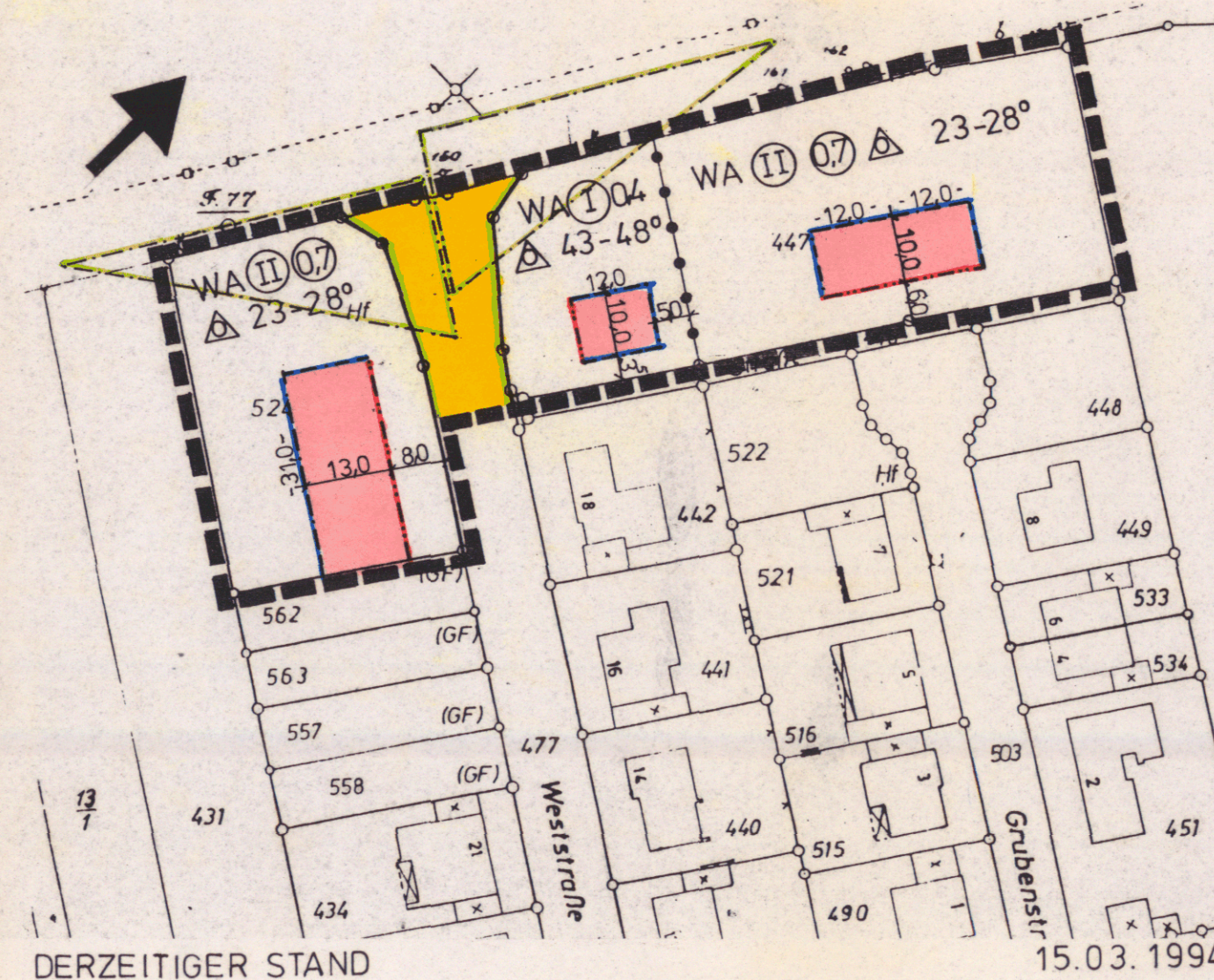
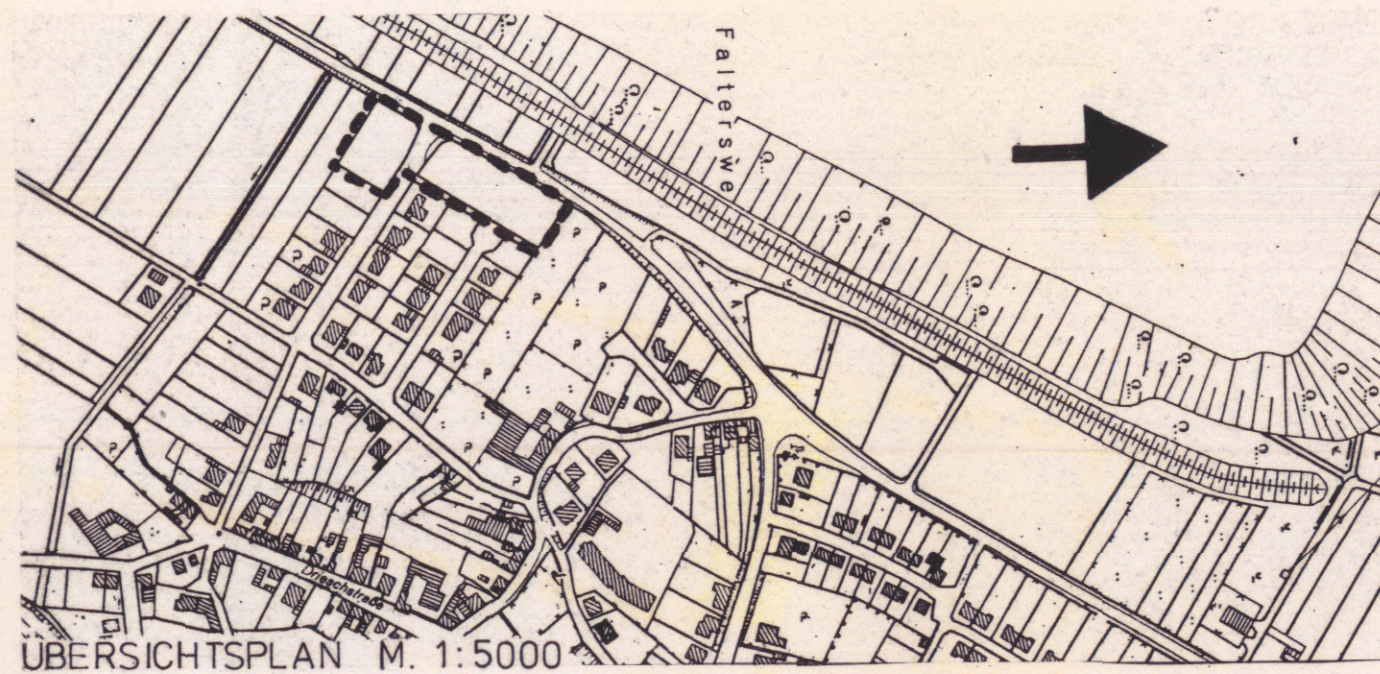




5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

VEREINFACHTES VERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß dieser Plan mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken übereinstimmt und daß die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig ist. Dieser Plan ist Urkundsplan.

Inden DEN
Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) durch Beschluß des Rates vom 17.03.1994 aufgestellt worden.

Inden DEN 11.07.94
Bürgermeister Ratsmitglied

Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 (1) BauGB am 25.03.1994 ortsüblich bekanntgemacht worden.
(Mitteilungsblatt Nr. 12 vom 19.94...)

Inden DEN 11.07.94
Gemeindedirektor

Den betroffenen Eigentümern und den von den Änderungen oder Ergänzungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist gemäß § 13 Abs. 1 BauGB während der Zeit vom 11.04.1994 bis 18.05.1994 die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Inden DEN 11.07.94
Gemeindedirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 Baugesetzbuch in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) mit Begründung vom Rat am 16.06.1994 als Satzung beschlossen worden.

Inden DEN 11.07.94
Bürgermeister Ratsmitglied

Die Bekanntmachung der Satzung sowie Ort und Zeit zur Einsichtnahme gemäß § 12 BauGB ist am 12.07.1994 erfolgt.

Mitteilungsblatt Nr. 27
Inden DEN 11.07.94
Gemeindedirektor

Dieser Plan und seine Begründung wurden gemäß § 11 (3) BauGB dem Regierungspräsidenten Köln am angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom

- a) Das Anzeigeverfahren ist durch Fristablauf am beendet worden.
- b) Das Anzeigeverfahren ist vor Fristablauf durch Nichtgeltendmachung der Verletzung von Rechtsvorschriften am beendet worden.

Az.: Köln DEN
Der Regierungspräsident Im Auftrag

Nach Beendigung des Anzeigeverfahrens am wurde dieser Plan mit Begründung gemäß § 12 BauGB am mit Angabe des Ortes, wo der Plan eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Inden DEN
Gemeindedirektor

Entwurf und Bearbeitung: R. Decherling
Entwurfsverfasser: R. Decherling
Stand: Juni 1994

GEMEINDE INDEN BEBAUUNGSPLAN LAMERSDORF NR.1 5. VEREINFACHTE ÄNDERUNG M. 1:1000

ERLÄUTERUNGEN DER PLANINHALTE

INHALT	BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE
§ 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986	0 Offene Bauweise 9 Geschlossene Bauweise
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zuletzt geändert durch Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993.	--- Baulinie --- Baugrenze
ART DER BAULICHEN NUTZUNG	SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN
WA Allgemeines Wohngebiet	--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. vereinfachten Änderung --- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes --- Versorgungsleitung unterirdisch DN 250
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	GGA Gemeinschaftsgaragen
II Zahl der Vollgeschosse zwingend	35°-40° Dachneigung
0,4 Grundflächenzahl	Bauamt der Gemeinde Inden Sachbearbeiterin: R. Decherling
0,8 Geschossflächenzahl	Inden, den 03.02.1994